

Kammerchor Braunschweig

Geschäftsordnung

**vom 15. Februar 2018
geändert am 07. März 2024**

(die Geschäftsordnung umfasst fünf Seiten)

§ 1 Name, Zweck

Der Kammerchor Braunschweig ist ein gemischter Chor mit Sitz in Braunschweig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Aus diesem Grund werden regelmäßig Chorproben abgehalten, öffentliche Konzerte veranstaltet und sonstige Gelegenheiten genutzt, in der Öffentlichkeit aufzutreten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Bundesorganisation

Der Kammerchor Braunschweig ist Mitglied im Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Chors sind:

- aktive Mitglieder als Sängerinnen und Sänger
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme im Chor entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem/der Chorleiter/in.

Das Höchstalter bei einer Aufnahme als aktives Mitglied beträgt 55 Jahre.

Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem/der Chorleiter/in. Fördermitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will.

Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, das sich in besonderer Weise um den Chor verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied soll regelmäßig an den wöchentlichen Chorproben, an stattfindenden Probenwochenenden, sowie an Konzerten und Auftritten teilnehmen, an denen der Chor beteiligt ist.

Jedes Mitglied, außer den Ehrenmitgliedern, ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag bis zum 01.07. des Jahres zu zahlen.

Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Der Antrag zur Änderung wurde einstimmig genehmigt.

Das gleiche gilt für ggf. von der Mitgliederversammlung zu beschließende besondere Umlagen.

Die im Eigentum des Chors befindlichen Noten und Notenmappen sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten.

§ 7 Ausschluss der Mitwirkung

Der/die Chorleiter/in kann in Verbindung mit dem Vorstand Mitglieder wegen

häufigen Fehlens und/oder mangelnder Probenbeteiligung von der Mitwirkung bei einem öffentlichen Auftritt ausschließen.

- 3 -

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 80. Lebensjahres.

Eine darüber hinausgehende aktive Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung von Chorleiter/in und Vorstand.

Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann zum Monatsende erfolgen.

Eventuelle rückständige Beiträge sind zu begleichen.

Auf einstimmigen Beschluss des Vorstands können Mitglieder ausgeschlossen werden.

Dies kann geschehen, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz wiederholter Erinnerung nicht nachkommt oder wenn es das Ansehen des Chors in grober Weise schädigt. Ausgeschlossene Mitglieder können hiergegen Einspruch erheben, über den in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

Die Beschreitung des Rechtsweges wird ausgeschlossen.

Bei Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz des Mitglieds befindliche Eigentum des Chors zurückzugeben.

§9 Organe

Organe des Chors sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Chors. In einer Mitglieder-Hauptversammlung, die jährlich vor dem 1. April stattzufinden hat, wird von ihr beschlossen:

1. Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
2. Wahl von zwei Kassenprüfer(n)/innen (Wahl-Rhythmus siehe §12)
3. Festsetzung des Jahresbeitrages und evtl. Umlagen
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Erledigung evtl. Anträge
6. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Chors, die der Vorstand nicht allein entscheiden kann oder will.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin in geeigneter Weise schriftlich mitzuteilen. Die Einladung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung beantragt. Diesem Ersuchen muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nachkommen.

Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind durch den/die Schriftführer/in zu protokollieren.

Ausnahmen zur Anwesenheit und Stimmenmehrheit regeln die §§ 15 (Auflösung des Chors) und 16 (Änderung der Geschäftsordnung).

Der/die Vorsitzende erstattet der Mitglieder-Hauptversammlung einen Jahresbericht.

Der/die Schriftführer/in übermittelt das Protokoll der Mitglieder-Hauptversammlung in geeigneter schriftlicher Weise bis spätestens zehn Tage vor der nächsten ordentlichen Mitglieder-Hauptversammlung an alle Mitglieder. Der/die Kassenwart/in erstattet einen Bericht über die Kassenlage.

Nach Anhören der Kassenprüfer/innen wird die Entlastung des Vorstands beantragt.

§ 11 Vorstand

Die Mitglieder-Hauptversammlung des Chors wählt einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Notenwart/in
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses,
- sowie den jeweiligen Stellvertreter(n)/innen

Der/die Vorsitzende vertritt den Chor nach außen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder-Hauptversammlung verantwortlich. Im übrigen ist er verpflichtet, alle ihm aus der Geschäftsordnung erwachsenen Aufgaben zu erfüllen.

§12 Kassenprüfer/in

Die Mitglieder-Hauptversammlung wählt eine/n 1. und 2. Kassenprüfer/in, sowie eine/n Ersatzkassenprüfer/in für die Dauer eines Jahres. Die Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Arbeit der Kassenprüfer/innen erstreckt sich auf die jährliche Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen. Sie überprüfen den Kassenbestand, sowie die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben und erstatten der Mitglieder-Hauptversammlung hierüber Bericht

§ 13 Chorleiter/in

Der/die musikalische Leiter/in des Chors wird vom Vorstand durch mehrheitliche Zustimmung bestellt.

Die Bestellung erfolgt durch mündliche Vereinbarung oder durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages.

Der/die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

Der Vorstand hat das Recht, bei der Gestaltung der gesanglichen Programme beratend mitzuwirken.

In der Funktion des/der Chorleiter(s)/in ist eine Mitgliedschaft im Verein oder Vorstand ausgeschlossen.

§14 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Das Geschäftsjahr des Kammerchors Braunschweig ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Chors

Eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Chors mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Lebenshilfe Braunschweig“ mit Sitz in Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. September 2015 einstimmig beschlossen, vom Vorsitzenden, der Kassenwartin und dem Schriftführer unterzeichnet und trat damit in Kraft.

Braunschweig, den 07.03.2024

Dagmar Strerath
(Vorsitzende)

Brigitte Schittenhelm
(Kassiererin)

Doris Dölves
(Schriftführerin)

Änderungen der Geschäftsordnung:

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2018:

Da der Chorverband Niedersachsen/Bremen e.V. mit Wirkung zum 01.01.2018 aus dem Deutschen Chorverband e.V. ausgetreten ist, ist auch der Kammerchor nicht mehr Mitglied im DCV.

In §3 – Bundesorganisation - wurde daher der letzte Halbsatz „im Deutschen Chorverband e.V.“ ersatzlos gestrichen.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2018:

In §8 – Ende der Mitgliedschaft- werden folgende Sätze vorangestellt:

„Die aktive Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 80. Lebensjahres. Eine darüber hinausgehende aktive Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung von Chorleiter/in und Vorstand.

Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft“....

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2024:

In § 6 der Geschäftsordnung von 2018 wird folgender Satz gestrichen:

Jedes Mitglied, außer den Ehrenmitgliedern, ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu zahlen.

Ersetzt werden folgende Sätze:

Jedes Mitglied, außer den Ehrenmitgliedern, ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag ist bis zum 01.07. des Jahres zu zahlen. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Der Antrag zur Änderung wurde einstimmig genehmigt.